

Verschuldensverteilung bei einem Verkehrsunfall

Bei einem Verkehrsunfall geht das Gesetz (§17 StVG) zunächst davon aus, dass jeder Fahrer den Unfall zu 50 % verschuldet hat. Falls ein Autofahrer meint, dass der Andere den Verkehrsunfall zu mehr als 50 % verschuldet hat, muss er dies auch beweisen.

Doch hier haben die deutschen Gerichte unterschiedliche Möglichkeiten gefunden, dem Geschädigten diese Beweisführung zu erleichtern. Eine sehr große Rolle spielt dabei der sogenannte Anscheinsbeweis. Falls beispielsweise ein Verkehrsunfall an einer Kreuzung stattfindet, hilft der Beweis des ersten Anscheins demjenigen, der die Vorfahrt hatte. Der erste Anschein spricht des Weiteren dafür, dass derjenige zu 100 % am Unfall schuld ist, der zu diesem Zeitpunkt rückwärts gefahren ist, jemanden überholt, oder auf ein vorausfahrendes Fahrzeug aufgefahren ist – der erste Anschein spricht hier für einen zu geringen Abstand.

Doch der Anscheinsbeweis ist nicht der volle Beweis. Das bedeutet, dass derjenige, der anscheinend den Unfall verursacht hat, volles Recht hat, auch den Gegenbeweis zu erbringen. Diese Fälle sind sehr selten, doch sie existieren. Beispielsweise kann bei einem Auffahrunfall der Vorausfahrende seine Spur gerade gewechselt haben, so dass zum Hintermann kein ausreichender Abstand vorhanden war. Wenn der Vordermann direkt nach dem Spurwechsel bremst, hat der Hintermann keine Möglichkeit, darauf zu reagieren. Sofern Sie diese Fakten beweisen können, bezahlt der Vorausfahrende nicht nur seinen eigenen, sondern auch Ihren kompletten Schaden. Selbstverständlich gelingt dieser Beweis nur dann, wenn Sie einen Zeugen haben. Versuchen Sie deshalb möglichst viele Zeugen anzuhalten, die Fahrer, die hinter Ihnen waren, neben Ihnen, aber auch Passanten. Schreiben Sie sich ihre Namen und die Telefonnummern auf, das reicht, damit die Polizei mit ihnen Kontakt aufnehmen kann. Die Zeugen sind nicht verpflichtet, am Unfallort bis zum Eintreffen der Polizei zu verbleiben, doch sie sind verpflichtet, Zeugenaussagen zu machen.

In so einem Fall ist es auch sinnvoll, von Anfang an mit der eigenen Haftpflichtversicherung zusammenzuarbeiten, notfalls über einen Anwalt. Der Anwalt wird Ihnen helfen, den Sachverhalt Ihrer Haftpflichtversicherung darzulegen, sodass sie nicht voreilig den Schaden des Gegners übernimmt. Wenn es Ihnen wenigstens gelingt zu beweisen, dass Ihr Unfallgegner unmittelbar vor dem Zusammenstoß seine Spur gewechselt hatte, unabhängig davon, ob er gebremst hatte, oder ob Sie noch die Möglichkeit hatten, den Abstand wieder herzustellen, reicht das, um darzulegen, dass eine zumindest strittige Situation vorliegt, was

dazu führt, dass jeder Fahrer wieder zu 50 % schuld ist. So hatte das Landgericht Berlin am 12.07.2010 (12 U 46/09) entschieden.

In dem Fall vor dem Landgericht Berlin konnte das Gericht nicht endgültig klären, wann genau der Vorfahrende seine Spur gewechselt hatte, oder ob sein Blinker an war. Mehrere Zeugen hatten sich widersprochen. Selbst wenn das Gericht die Aussage eines Zeugen mehr gewichtet hätte, als die eines Anderen, waren beide Varianten des Hergangs des Unfalls denkbar und wahrscheinlich.

Eine ebenfalls interessante Entscheidung hierzu hatte das Landgericht Arnberg am 23.11.2011 (I - 5 S 104/11) getroffen:

Ein Fahrzeugfahrer wollte nach rechts auf einen Parkplatz hinauffahren und machte den rechten Blinker an. Noch bevor er die Einfahrt des Parkplatzes erreichte, hat er es sich anders überlegt, schaltete den Blinker wieder aus und fuhr geradeaus. Er stieß mit einem Fahrzeug zusammen, das aus der Ausfahrt von diesem Parkplatz hinausgefahren war, weil der Fahrer sich auf den Blinker verlassen hatte.

Hier hatte das Landgericht die langjährige Rechtsprechung bestätigt, die denjenigen als hundertprozentigen Unfallverursacher ansieht, der auf die Straße hinausgefahren ist und die Vorfahrt des Anderen verletzt hat. In solchen Fällen ist der Anscheinsbeweis auf der Seite desjenigen, der die Vorfahrt hatte. Der eingeschaltete Blinker ändert daran nichts.

Der Vorfahrtspflichtige kann sich nämlich nicht auf den eingeschalteten Blinker verlassen. Solange der vermeintlich Abbiegende nicht deutlich abbremst und den Abbiegevorgang einleitet, darf der Wartepflichtige nicht auf die Straße hinausfahren. In dem oben genannten Fall hatte der „Abbiegende“ den Blinker eingeschaltet und sogar gebremst, doch den Abbiegevorgang hatte er nicht eingeleitet, da er noch vor der Einfahrt sich unentschieden hatte. Der „Abbiegende“ gewann das Gerichtsverfahren komplett und erhielt 100 % seines Schadens von dem Unfallgegner bzw. von dessen Haftpflichtversicherung.

Mila K. Lenz
Rechtsanwältin